

Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutz-
gebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Altstadt
zwischen Salvatorstraße, Zitadellenweg und Bahnhofsgelände Mainz-Süd vom 21.05.1990

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Mainz, Flur 7, die Flurstücke 91 (Bahngleise Mainz-Süd), 109 (teilweise), 63, 106/1 (Salvatorstraße, teilweise), 105/1 (Zitadellenweg, teilweise), 47 (teilweise), 48 (Lutherkirche).
- (2) Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile in dem umgrenzten Grabungsschutzgebiet einschließlich der bebauten Flächen (§ 22 DSchPflG).

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Altstadt - Römisches Bühnentheater".

(2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der römischen Siedlungsspuren und des größten römischen Bühnentheaters nördlich der Alpen. Es soll verhindert werden, daß durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

(3) Kulturdenkmäler sind gemäß § 3 Abs. 1 DSchPflG Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die

- a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
- b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
- c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden

sind und

2. an deren Erhaltung und Pflege

- a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
- b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
- c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kul-

turdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 6500 Mainz 1, zu richten.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,00 DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungs-

widrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7 *)

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 21.05.1990
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 15.06.1990.

